



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 03 vom 06.02.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Naturnaher Ausbau des Büchellohgrabens auf Flur-Nr. 136/1 Gemarkung Klardorf	2
Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma Naabtaler Milchwerke GmbH & Co. KG Privatmolkerei Bechtel mit Sitz in Schwarzenfeld	2

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Naturnaher Ausbau des Büchellohgrabens auf Flur-Nr. 136/1 Gemarkung Klardorf**

Bekanntmachung

Die Stadt Schwandorf hat mit Schreiben vom 01.08.2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den Ausbau des Büchellohgrabens (Ökologische Aufwertung mit Schaffung von Retentionsraum als Kompensationsmaßnahme für die Einleitung von Niederschlagswasser) auf Flur-Nr. 136/1 Gemarkung Klardorf beantragt.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens an Hand der §§ 3a bis 3f UVPG geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 30. Januar 2015
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Firma Naabtaler Milchwerke GmbH & Co. KG Privatmolkerei Bechtel Schwarzenfeld**

Die Firma Naabtaler Milchwerke GmbH & Co. KG Privatmolkerei Bechtel mit Sitz in 92521 Schwarzenfeld hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Hochregallagers mit einer weiteren Kälteanlage auf der Flurnummer 914 der Gemarkung Schwarzenfeld, Marktgemeinde Schwarzenfeld vorgelegt.

Das geplante Vorhaben betrifft eine Anlage, die im Anhang 1 zum UVPG genannt ist. Gem. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV war daher zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die vorgenannte Frage wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 3a i.V.m. § 3c UVPG betrachtet.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamts Schwandorf aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1a der 9. BImSchV haben.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 28.01.2015
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat